

## Allgemeine Geschäftsbedingungen Constec GmbH

Version Dezember 2016

### § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der CONSTEC Consulting GmbH („CONSTEC“) und dem Auftraggeber. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt, es sei denn, sie wurden ausdrücklich schriftlich bestätigt. Diese AGB gelten in ihrer jeweils geltenden Fassung auch für Folgeaufträge und bei ständigen Geschäftsbeziehungen.

### § 2 Auftragserteilung

Ein Vertrag zwischen CONSTEC und dem Auftraggeber kommt zustande, wenn der Auftraggeber ein Angebot von CONSTEC innerhalb der Gültigkeitsdauer dieses Angebots angenommen oder wenn CONSTEC einen vom Auftraggeber erteilten Auftrag bestätigt hat.

### § 3 Auftraggeberpflichten

1. Der Auftraggeber hat CONSTEC alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen vollständig, rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Der Auftraggeber hat von sich aus auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
3. Der Auftraggeber hat alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten in eigener Verantwortung und Rechnung durchzuführen; die notwendigen Informationen hierzu sind bei CONSTEC abrufbar. Sofern Hilfspersonen zur Durchführung von Prüfungen notwendig sind (z.B. zur Begehung von Räumlichkeiten), werden diese vom Auftraggeber beauftragt und koordiniert.
4. Im Falle der Objektbegutachtung hat der Auftraggeber das Objekt für CONSTEC frei zugänglich sowie in prüfbereitem Zustand vorzuhalten.
5. Ist die Ausführung des Auftrags aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund zum vereinbarten Termin nicht möglich, behält sich CONSTEC vor, dem Auftraggeber den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen; dies ist gewöhnlich der Auftragswert abzüglich ersparter Aufwendungen (jeweils bezogen auf den betroffenen Termin) und berechnet sich wie folgt:
  - Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 14 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 20 Prozent des Auftragswerts berechnet.
  - Erfolgt die Terminaufhebung spätestens 5 Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin werden 50 Prozent des Auftragswerts berechnet.
  - Erfolgt die Terminaufhebung weniger als fünf Kalendertage vor dem bereits vereinbarten Termin wird der volle Auftragswert berechnet.
  - In jedem solchen Fall ist dem Auftraggeber der Nachweis gestattet, ein Schaden sei nicht entstanden oder geringer.
6. Ergeben sich bei einem vereinbarten Termin durch eine Pflichtverletzung des Auftraggebers Verzögerungen, behält sich CONSTEC vor, den hierdurch entstandenen Mehraufwand zum vereinbarten – hilfsweise üblichen – Stundensatz abzurechnen.

### § 4 Pflichten von CONSTEC

1. CONSTEC wird die vertraglichen Leistungen unparteiisch, neutral und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen. Soweit dies Gegenstand der vertraglichen Leistungen ist, werden die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden anerkannten Regeln der Technik beachtet.
2. Ergeben sich während der Durchführung des Auftrags Änderungen und/oder Erweiterungen des festgelegten Auftragsumfangs, wird die vereinbarte Vergütung entsprechend angepasst.

### § 5 Geheimhaltung, Datennutzung/-schutz

1. CONSTEC wird weder Gutachten noch sonstige Tatsachen und Unterlagen, die bei der Ausführung der vertraglichen Leistung bekannt werden, und die sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen, unbefugt offenbaren, ausnutzen oder weitergeben. Hiervon ausgenommen sind
  - die anonymisierte Verarbeitung statistischer Daten durch CONSTEC;
  - Veröffentlichungspflichten nach Regularien des Akkreditierers;
  - Offenlegung zur Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen;
  - gesetzliche, gerichtlich angeordnete oder behördliche Verpflichtungen zur Offenlegung.
2. CONSTEC kann von den schriftlichen Unterlagen, die CONSTEC zur Einsicht überlassen oder für die Auftragsdurchführung übergeben wurden, Kopien für die eigenen Unterlagen anfertigen.
3. CONSTEC speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragserfüllung und für eigene Zwecke. Sofern hierfür automatische Datenverarbeitungsanlagen eingesetzt werden, ist die Einhaltung der Voraussetzungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) durch CONSTEC gewährleistet. Die mit der Datenverarbeitung beschäftigten Mitarbeiter sind auf das BDSG verpflichtet und gehalten, sämtliche Datenschutzbestimmungen strikt einzuhalten.

### § 6 Nutzungsrechte

1. Entstehen bei Ausführung des Auftrags Ergebnisse, die dem Urheberrecht unterliegen (z. B. Gutachten, Prüfergebnisse, Berechnungen), räumt CONSTEC, soweit für den Vertragszweck erforderlich, dem Auftraggeber ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein.
2. Der Auftraggeber darf das Ergebnis nur vollständig, nicht auszugsweise, und nur für den vertraglich vereinbarten Zweck verwenden.

### § 7 Gewährleistung

1. CONSTEC ist berechtigt, eine mangelhafte Leistung nachzubessern oder neu zu erbringen (zusammen „Nacherfüllung“). Erforderlich ist eine angemessene Fristsetzung durch den Auftraggeber. Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlägt, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Minderung oder Rücktritt unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen.
2. Der Auftraggeber hat CONSTEC Beanstandungen unverzüglich nach Feststellung schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist endet ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, CONSTEC hat den Mangel arglistig verschwiegen.

### § 8 Zahlungsbedingungen / Vergütungen / Spesen

1. Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe. Die Umsatzsteuer wird bei Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Die Vergütung basiert auf vereinbarten Pauschalbeträgen, auf Stunden oder Tagesbasis. Wird eine Tagesbasis vereinbart so entspricht diese einem Maximum von 10 Arbeitsstunden pro Tag. Stunden über diesem Maximum werden zum vereinbarten Tagessatz geteilt durch 10 zusätzlich verrechnet. Reisezeiten, sofern nicht anders vereinbart zählen in die Tagespauschale.
2. Die Vergütung soll im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung geregelt sein. Ist sie es nicht, gilt die jeweils gültige CONSTEC-Honorarordnung – sofern sie dem Auftraggeber bekannt ist bzw. bekannt sein müsste – oder die übliche Vergütung.

3. Erfordert der erteilte Auftrag eine Reisetätigkeit, so wird diese dem Auftraggeber wie folgt in Rechnung gestellt: Reisetunden gemäss dem Stundensatz der abgeschlossenen Vereinbarungen, Reisespesen analog auszuweisender effektiven Kosten/plus einem Administrationszuschlag von 10%. Reisemittel werden in Absprache mit dem Kundendefiniert, wo bei folgende Reisearten möglich sind; Fahrzeug von Constec mit CHF 0.85 pro km, Zug 1. Klasse, Flüge Business Class, Hotelübernachtung min. 4\* Qualität
4. Etwaige Erhöhungen der Vergütung sind im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen drei Monate im Voraus durch CONSTEC anzukündigen. Sie berechtigen den Auftraggeber zur Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Termin der Erhöhung.
5. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers hinsichtlich der Vergütung sowie die Aufrechnung mit einer Gegenforderung sind ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
6. CONSTEC ist berechtigt, Kostenvorschüsse – wenn ein sachlich berechtigter Grund gegeben ist und keine überwiegenden Belange des Auftraggebers entgegenstehen – zu verlangen oder Teilrechnungen entsprechend der bereits erbrachten Leistungen zu stellen. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung mindestens einer Teilrechnung trotz Nachfristsetzung in Verzug, hat CONSTEC das Recht, die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

#### § 9 Beendigung des Vertrages

1. Der Vertrag kann von beiden Seiten jederzeit aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Aus wichtigem Grund ist CONSTEC zur Kündigung insbesondere berechtigt, wenn
  - seitens des Auftraggebers die notwendige Mitwirkung – auch nach erfolgloser Aufforderung mit angemessener Frist – verweigert wird,
  - seitens des Auftraggebers versucht wird, das Ergebnis des Auftrags zu verfälschen,
  - über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solches mangels Masse abgelehnt wird;
  - der Auftraggeber eine fällige Rechnung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen Frist nicht bezahlt hat.
2. Bei Kündigung aus wichtigem, von CONSTEC nicht zu vertretendem Grund behält CONSTEC den Vergütungsanspruch wie bei Ausführung der vertragsgemäss anfallenden Leistung bis zu dem nächsten Termin, zu dem der Vertrag ordentlich hätte gekündigt werden können. Die Vergütung beträgt unter Berücksichtigung etwa ersparter Aufwendungen 15 % der Vergütung für die von CONSTEC noch nicht erbrachte Leistung, es sei denn, der Auftraggeber weist einen geringeren vertraglichen Arbeitsanfall oder höhere ersparte Aufwendungen nach.
3. CONSTEC darf in den oben in 9.1 genannten Fällen nach freiem Ermessen auch die Erbringung weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur Kündigung bleibt unberührt.

#### § 10 Haftung

1. Bei fahrlässiger Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Ersatzpflicht auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Als vertragswesentlich gelten Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut. Für den hier vorliegenden Vertrag begrenzen die Parteien den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden auf die Höchstsumme von EUR 10.000 pro Schadensfall.
2. Darüber hinaus ist eine Haftung von CONSTEC ausgeschlossen.
3. Der Auftraggeber hat etwaige Schäden, für die CONSTEC aufkommen muss, unverzüglich CONSTEC gegenüber schriftlich anzuzeigen.
4. Soweit Schadensersatzansprüche gegen CONSTEC ausgeschlossen sind, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der CONSTEC Mitarbeiter und Inhaber.
5. Schadensersatzansprüche nach § 10 Ziffer 1 verjähren nach den gesetzlichen Regelungen. Schadensersatzansprüche nach § 10 Ziffer 2 verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
6. Informationsmemoranden oder Firmendokumentationen von Verkäufern, oder Suchprofile von Käufern werden von CONSTEC erstellt und basieren auf Informationen, welche vom Eigentümer und/oder seinen Beratern, oder Käufer zur Verfügung gestellt wurden. CONSTEC hat diese Informationen nicht auditiert oder anderweitig geprüft oder prüfen lassen und gibt deshalb keine Garantien (weder explizite noch implizite) für dessen Inhalt ab: Weder in Bezug auf dessen Korrektheit noch in Bezug auf die Genauigkeit, Vollständigkeit und auch nicht in Bezug auf die enthaltenen oder vermeintlichen Schlussfolgerungen. CONSTEC kann deshalb weder für den Inhalt, die Genauigkeit oder die Wahrheit der Information verantwortlich gemacht werden. Mit der Entgegennahme dieses Informationsmaterial anerkennt der Interessent, dass es in seiner Verantwortlichkeit liegt, eine Prüfung durchzuführen sowie die notwendigen rechtlichen und /oder buchhalterischen und/oder steuerlichen Abklärungen zu treffen, bevor er sich zu einem Kauf entschliesst. CONSTEC weist ausdrücklich darauf hin, dass der potenzielle Käufer/Verkäufer seine Interessen wahrnehmen sollte und deshalb selber alle nötigen Abklärungen betreffend die Korrektheit, Vollständigkeit, Wahrheit und Genauigkeit der hierin enthaltenen Information treffen sollte. Solche Informationsmemoranden oder Firmendokumentationen stellen kein Emissionsprospekt im Sinne von Art. 652a bzw. Art. 1156 des Schweizer Obligationenrechts dar.

#### § 11 Schlussbestimmungen

1. Der Vertrag sowie Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden jedweder Art bedürfen der Textform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgesehen ist. Das Formerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Formklausel.
2. Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für die Parteien ist der Sitz von CONSTEC. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz von CONSTEC.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Auftraggeber und CONSTEC verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.

Wettswil, Dezember 2016

